
Ihr Recht der Meinungsäußerung –Anregungen, Anträgen, Beschwerden, Eingaben und Vorschläge – eine Wanderung durch die Gesetze

Dass Bürgerinnen und Bürger mit Anträgen bis Vorschlägen sich an politische Gremien wenden können, ist ein verbrieftes Grundrecht.

Schon im Grundgesetz steht: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden“ (Artikel 17).

Wir wollen dieses Recht Ihnen ein wenig näher bringen, auch anhand von Zitaten aus Schleswig-Holsteinischen Gesetzestexten.

⇒ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren früheren Artikel über einen weiteren interessanten direktdemokratischen Aspekt: dem Bürgerentscheid.

Die **Kreisordnung(KrO)** für Schleswig-Holstein, sagt unter § 16 d:

*„Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit **Anregungen und Beschwerden** an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten der Landrätin oder des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme des Kreistags zu unterrichten.“*

Einwohneranträge sind unter § 16e KrO geregelt,

„(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag oder im Fall der Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind vom Kreistag oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet das Innenministerium. Zulässige Anträge hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss unverzüglich nach Eingang zu beraten und zu entscheiden.“

Nach der Kreisordnung kommt die **Gemeindeordnung (GO)** des Landes Schleswig-Holstein. Hier wird die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger analog der KrO für das Gemeindeleben geregelt. Im § 16b GO, welcher die gemeindliche Einwohnerversammlung regelt, heißt es: **(2) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.**

Unter § 16 e GO werden **Anregungen und Beschwerden** behandelt.

„Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.“

Der nachfolgende Paragraph (§16f GO) hat den identischen Inhalt wie § 16e KrO. Daher verzichten wir auf die Wiedergabe.

Jetzt sind wir in der Gesetzeshierarchie bei unserer Gemeinde angekommen. Die hat in ihrer **Hauptsatzung** unter § 12 Einwohnerversammlung ebenfalls stehen:

*„(6) **Anregungen und Vorschläge** der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.“* Man kann auf den Einwohnerversammlungen also Ideen entwickeln, hat aber kein Anrecht darauf, dass diese auch beachtet oder umgesetzt werden. Anders gesagt: Wir haben das recht, gehört zu werden und die Hoffnung zu haben, dass wir verstanden werden.

In der **Geschäftsordnung der Gemeinde Ammersbek** steht das für uns wichtige:

Zuerst zur Fragestunde (§ 10), wo Jeder das Recht zum **Fragen** hat:

„1. Jeder Einwohner der Gemeinde kann in einer öffentlichen Fragestunde mündliche Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann sie um 30 Minuten verlängert werden.

2. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

3. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Gemeindevertretung durch Beschluss.“

Und nun zum eigentlichen Thema: „§ 11 **Eingaben**

*1. Jeder Einwohner der Gemeinde kann **Anregungen, Bedenken und Beschwerden**, die sich*

auf die Wahrnehmung einer Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, in einer **Eingabe an die Gemeindevertretung** herantragen.

2. Der Bürgervorsteher unterrichtet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Eingaben. Die Eingaben sind an den zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Ausschuss prüft die Eingabe und legt sie mit einem Bericht der Gemeindevertretung wieder vor. Der Ausschussbericht ist der Einladung für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen. Erhebt die Gemeindevertretung keinen Widerspruch, wird der Einsender der Eingabe im Sinne des Ausschussberichtes beschieden.

3. Eingaben, die sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung beziehen, gibt der Vorsitzende an den Bürgermeister ab, der sie in eigener Zuständigkeit bescheidet.“

Das heißt, dass Eingaben, nach § 11 gestellt, der Gemeindevertretung zuzuleiten sind. Da diese keinen direkten Briefkasten hat, muss der Umweg über die Gemeindevertretung gemacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese per Post, direkt in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen, per E-Mail, per Fax oder mündlich erfolgt. Um sicher zu stellen, dass die Eingabe auch ankommt, wählen wir mehrere E-Mail Adressen innerhalb der Gemeindeverwaltung. Das ist zwar Mehrarbeit für die anderen Adressaten, auf der anderen Seite ist die Chance, dass diese Eingabe beachtet wird, höher.

Was kann Inhalt einer Eingabe sein? Alles, was im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt und daher über die zwischenmenschliche Beziehung hinaus geht. Nicht also, dass man sich über den Nachbarn ärgert oder ein Flugzeug zu tief fliegt (Ausnahme wäre bei einem gemeindeeigenen Flughafen). Jedoch etwas, was das Gemeindeleben betrifft (z. B. Umwidmung einer Straße, außerplanmäßige Einwohnerversammlungen bezüglich Lärmaktionsplan), kann Inhalt einer Eingabe sein.

Mit der Eingabe ist nicht gesagt, dass sie auch umgesetzt wird, aber immerhin wird sie gehört. Und wer weiß, vielleicht wird diese abgelehnte Eingabe auch, mit modifiziertem Text Bestandteil eines Antrages einer Fraktion in der Gemeindevertretung.

Ihre

UWA

Ammersbek, im September 2010

Dieter Cordes Ralph Otto
(2.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich